

Einwohnergemeinde Dotzigen

Organisationsreglement (OgR)



Entwurf V 1.2 vom 24.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation.....	3
1.1	Gemeindeorgane.....	3
1.2	Stimmberechtigte.....	3
1.3	Gemeinderat.....	5
1.4	Rechnungsprüfungsorgan.....	6
1.5	Kommissionen.....	6
1.6	Personal.....	7
1.7	Sekretariat.....	7
2.	Politische Rechte.....	7
2.1	Stimm- und Wahlrecht.....	7
2.2	Initiative.....	8
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	9
2.4	Petition.....	10
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung.....	10
3.1	Allgemeines.....	10
3.2	Abstimmungen.....	11
3.3	Wahlen.....	12
4.	Urnenwahlen und Urnenabstimmungen.....	13
4.1	Allgemeine Bestimmungen.....	13
4.2	Urnenabstimmungen.....	17
4.3	Urnenwahlen (Mehrheitswahlverfahren).....	17
5.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle.....	20
5.1	Öffentlichkeit.....	20
5.2	Information.....	21
5.3	Protokolle.....	21
6.	Aufgaben.....	22
6.1	Aufgabenwahrnehmung.....	22
6.2	Aufgabenerfüllung.....	22
7.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege.....	23
7.1	Verantwortlichkeit.....	23
7.2	Rechtspflege.....	24
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	24
	Genehmigung.....	25
	Auflagezeugnisse.....	25
	Anhang I: Abstimmungs- und Wahlausschuss.....	26
	Anhang II: Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis.....	27
	Anhang III: Verwandtenausschluss.....	28

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit der
Urnengemeinde
a) Urnenwahlen

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im
Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b) 6 Mitglieder des Gemeinderats,
- c) 4 Mitglieder der Bildungskommission.

² Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im Herbst statt.

³ Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

b) Urnenabstim-
mungen

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) über neue Ausgaben inklusive den Ausgaben gleichgestellte
Tatbestände, soweit CHF 1 Mio. übersteigend, unter Vorbehalt von Art.
6 Bst. f,
- b) über neue wiederkehrende Ausgaben und den Ausgaben
gleichgestellte Tatbestände, soweit CHF 200'000 übersteigend, unter
Vorbehalt von Art. 6 Bst. f,
- c) über den freiwilligen Zusammenschluss (Fusion) mit einer oder
mehreren Gemeinden im Rahmen der Abstimmung über den
Fusionsvertrag,
- d) über ein allfälliges Fusionsreglement und das Organisationsreglement
der neuen Gemeinde, soweit in Zusammenhang mit einer Fusion ein
solches erlassen wird.

Zuständigkeit der
Gemeindeversammlung
a) Wahlen

Art. 5 Die Versammlung wählt

- a) die Mitglieder von nicht ständigen Kommissionen gemäss Art. 20, die
von den Stimmberechtigten eingesetzt werden,
- b) die Mitglieder von ständigen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen,
soweit dies in einem Spezialreglement vorgesehen ist.

b) Sachgeschäfte

Art. 6 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie
den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) zwischen CHF 200'000 und CHF 1 Mio.:
 - neue Ausgaben,

- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- e) über Ausgaben und den Ausgaben gleichgestellte Tatbestände, die dem fakultativen Referendum unterliegen, wenn das Referendum zustande gekommen ist,
- f) über Ausgaben ungeachtet ihrer Höhe, wenn sie Gegenstand einer Initiative darstellen,
- g) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- h) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von vier Jahren.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 10 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz	Art. 11 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 12 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates hat den Vorsitz im Gemeinderat und trägt den Titel Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident.
Zuständigkeiten a) im Allgemeinen	Art. 13 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst namentlich a) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 200'000 abschliessend, b) neue, einmalige Ausgaben zwischen CHF 200'000 bis CHF 300'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, c) über Einbürgerungen, ³ Der Gemeinderat wählt namentlich a) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates, b) die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen, c) die Mitglieder des Stimm- und Wahlausschusses, d) die Mitglieder der Kommissionen, soweit im Anhang II oder in einem anderen Erlass nichts anderes festgelegt ist. ⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst den Stellenetat der Gemeinde, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben. Er entscheidet über die Anstellung des Gemeindepersonals sowie die Auflösung von Arbeitsverhältnissen mit dem Gemeindepersonal, soweit die Zuständigkeit in Anhang II zu diesem Reglement oder in der Organisationsverordnung nicht einem anderen Organ übertragen wird.
b) Verordnungen im Besonderen	Art. 14 ¹ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen. ² Der Gemeinderat erlässt gestützt auf dieses Reglement eine Organisationsverordnung, in welcher geregelt werden: a) die Ressortstruktur des Gemeinderats und die Zuweisung der Aufgaben zu den Ressorts, b) die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten durch den Gemeinderat aus dem Kreis der gewählten Gemeinderatsmitglieder, c) die Unterordnungsverhältnisse (Organigramm), d) das Entscheidungsverfahren des Gemeinderats (Einberufung der Sitzungen, Traktandierung, Verhandlungen etc.), e) die Protokollierung von Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sowie die Genehmigung der Protokolle,

- f) die Organisation der Verwaltung und die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals,
- g) die Funktionenzuweisung auf die Aufgabenträger,
- h) die Unterschriftsberechtigungen,
- i) die Zahlungsanweisung.

c) Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 15 Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

Mobilfunkantennen

Art. 16 Unabhängig vom Streitwert ergreift der Gemeinderat die geeigneten Rechtsmittel gegen die Errichtung von Mobilfunkantennenanlagen, sofern

- in einem Radius von 1800m um den Dorfplatz (ehem. Käserei) bereits eine solche erstellt ist und / oder
- der Abstand zur nächsten bewohnten Baute auf Dotziger-Gemeindegebiet weniger als 260m beträgt.

Unterschriftsberechtigung

Art. 17 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. Vorbehalten bleiben die Unterschriftenberechtigungen gemäss Anhang II.

² Der Gemeinderat kann in der Organisationsverordnung weitere Unterschriftsberechtigungen festlegen.

³ Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 18 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

² Gemeindegesezt, Gemeindeverordnung und Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben und Unvereinbarkeiten.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis werden im Anhang II zu diesem Reglement sowie in den Spezialerlassen (Reglemente der Stimmberechtigten) bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte

nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

ART. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschlusses.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

1.6 Personal

Rechtsverhältnis

ART. 22 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Dotzigen wird durch privatrechtlichen Vertrag angestellt.

² Im Rahmen der Vorgaben des schweizerischen Obligationenrechts bestimmt der Gemeinderat die Grundzüge des Lohnsystem sowie weitere generelle Rechte und Pflichten des Personals in allgemeinen Anstellungsbedingungen (AAB). Die AAB werden bei Personalanstellungen als integraler Bestandteil dem Arbeitsvertrag beigefügt.

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 23 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimm- und Wahlrecht

Aktives Stimm- und Wahlrecht

ART. 24 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passives Wahlrecht

ART. 25 ¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und als Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Die Wahlvoraussetzungen für das Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach Art. 18.

Unvereinbarkeit

ART. 26 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (Art. 14 Abs. 2 Bst. c).

³ Wer als Rechnungsprüfungsorgan tätig ist, darf nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 27 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang III).

Ausscheidungsregeln

ART. 28 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 27, gilt mangels freiwilligen Verzichtes diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Amtsduer

ART. 29 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Wer aus dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die sie oder er in Ausübung dieser Tätigkeit bekleidet hat.

Amtszeitbeschränkung

Art. 30 Für die Organe der Einwohnergemeinde Dotzigen bestehen keine Amtszeitbeschränkungen.

Amtszwang

ART. 31 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.

² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.2 Initiative

Grundsatz

ART. 32 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 33 Abs. 2 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<p>ART. 33 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>ART. 34 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 32 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 35 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	<p>ART. 30 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse gemäss Art. 13 Abs. 2 Bst. b das Referendum ergreifen.</p>
Referendumsfrist	<p>² Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.</p>
Bekanntmachung	<p>ART. 31 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 13 Abs. 2 Bst. b im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.</p> <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– den Beschluss,– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,– die Referendumsfrist,– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen, sowie die aktuelle Anzahl der in der Gemeinde stimmberechtigten Personen,– die Einreichungsstelle,– den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 38** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Vorlage innert acht Monaten zum Entscheid.

2.4 Petition

Petition **Art. 39** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 40** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;
² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung **Art. 41** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 42** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen **Art. 43** ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.
² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.
³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht **Art. 44** ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 45 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 47 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 48 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. Eine stimmberechtigte Person soll in der Regel zum gleichen Gegenstand nur zweimal das Wort erhalten.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 50 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 51 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

	<p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 52) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>ART. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“</p>
Form	<p>ART. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 55 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>ART. 56 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50 ff.).</p>
3.3 Wahlen	
Wahlverfahren	<p>ART. 57 ¹ Wahlen durch die Gemeindeversammlung nach Art. 5 erfolgen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheidern ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ermittlung des Ergebnisses

ART. 58 ¹Für die Ermittlung des Wahlergebnisses, das erforderliche Mehr und das Vorgehen bei Stimmgleichheiten gelten die Bestimmungen zu den Urnenwahlen sinngemäss.

² Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

4. Urnenwahlen und Urnenabstimmungen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeit der Urnengemeinde

ART. 59 ¹ Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt, wenn dies im vorliegenden Reglement ausdrücklich so vorgesehen ist (Art. 3 und 4).

² Vorbehalten bleibt die Durchführung eines Urnengangs anstelle einer Gemeindeversammlung auf Anordnung der Regierungsratspräsidentin oder des Regierungsratspräsidenten.

Wahl- und Abstimmungstag

Art. 60 Die Wahl- und Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

Stimmrechtsausweis

ART. 61 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt werden.

² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse des Stimmberechtigten,
- b) Auskunft darüber, bei welchen Wahlen und/oder Abstimmungen die stimmberechtigte Person teilnehmen darf,
- c) Datum der Wahl und/oder Abstimmung.

³ Bei Verlust oder Nichterhalten des Stimmrechtsausweises gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss.

Stimmabgabe

Art. 62 ¹ Die Stimmberechtigten geben die Ausweiskarte dem Wahlbeziehungsweise Abstimmungsausschuss ab und lassen die Wahl-/Stimmzettel von einem Mitglied des Ausschusses auf der Rückseite abstempeln. Sie legen ihre abgestempelten Wahl-/Stimmzettel persönlich in die Urne ein. Wer beeinträchtigt oder aus anderen Gründen dazu nicht in der Lage ist, kann die Hilfe des Wahl- und Abstimmungsausschusses in Anspruch nehmen.

² Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

³ Der Gemeinderat bezeichnet die Wahl- und Abstimmungslokale. Die Urnenöffnungszeiten richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

⁴ In den Wahl- und Abstimmungslokalen ist jegliche Form der Beeinflussung der Stimmberechtigten untersagt. Namentlich dürfen keine Wahl- oder Abstimmungsempfehlungen aufgelegt oder angeschlagen werden.

⁵ Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Abstimmungserläuterungen

Art. 63 Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmrechtsausweis eine sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt.

Wahlprospekte

Art. 64 ¹ Die Kandidierenden bzw. Parteien und Wählergruppen können ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

² Behördliche Wahlempfehlungen sind unzulässig.

Stimm- und Wahlzettel

Art. 65 ¹ Bei Abstimmungen dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmberechtigten müssen auf dem Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

² Bei Wahlen kann anstatt des amtlichen ein ausseramtlicher Wahlzettel verwendet werden. Dessen Druck wird durch die Gemeindeschreiberei in Auftrag gegeben.

³ Der amtliche Wahlzettel enthält eine leere Linie für die Bezeichnung der Liste und so viele leere Linien, wie Sitze zu vergeben sind.

⁴ Die ausseramtlichen Wahlzettel mit Vordruck enthalten

- a) die Bezeichnung der Liste,
- b) Familien- und Vorname sowie Geburtsjahr der vorgeschlagenen Personen,

- c) leere Linien entsprechend der Anzahl fehlender Vorschläge, soweit weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, als Sitze zu besetzen sind.

⁵ Die Vertreter gemäss Art. 82 haben während wenigstens einem Tag die Möglichkeit, das Gut zum Druck anzusehen und zuhanden der Gemeindeschreiberei Bemerkungen anzubringen.

⁶ Für das Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Beeinträchtigung gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts sinngemäss.

Ungültige Stimm- und Wahlzettel

Art. 66 ¹ Wahl- oder Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

² Abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind (mit Ausnahme der ausseramtlichen Wahlzettel gemäss Art. 65 Abs. 2 und 4 bzw. Art. 86 Abs. 3 und 4),
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

³ Abgestempelte Wahlzettel sind überdies ungültig, wenn sie nur Namen von nichtvorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

⁴ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hierfür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Wahl- und Abstimmungsausschuss

Art. 67 Der Gemeinderat wählt zu Beginn des Jahres die Personen, welche im Verlaufe des Jahres im Wahl- und Abstimmungsausschuss zu amten haben. Die Gemeindeschreiberei teilt die Gewählten auf die Abstimmungen zu. Das Präsidium des Wahl- und Abstimmungsausschusses wird durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt. Die Aufgaben des Wahl- und Abstimmungsausschusses werden in Anhang I bestimmt.

Ermittlung des Ergebnisses

Art. 68 ¹ Die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahl- oder Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

³ Steht der Name eines Kandidierenden mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die weiteren Wiederholungen gestrichen.

⁴ Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen gemäss den Absätzen 2 und 3 mehr Namen als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen. Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen.

Nachzählung	<p>ART. 69 1 Fällt das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an. Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p>ART. 70 1 Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> <p>2 Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend sind.</p> <p>3 Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl oder Abstimmung zur Kenntnis gelangen.</p> <p>4 Wenn möglich, trifft er die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel vor dem Ende des Wahl- oder Abstimmungsgangs.</p>
Bekanntgabe der Ergebnisse	<p>ART. 71 1 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahl- oder Abstimmungsgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p> <p>2 Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Mängel zu beheben sind,– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. <p>3 Die erwarteten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.</p> <p>4 Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.</p>
Wahl- und Abstimmungsprotokoll, Aufbewahrung der Unterlagen	<p>ART. 72 1 Der Wahl- und Abstimmungsausschuss erstellt ein Protokoll. Inhalt und Aufbewahrung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen richten sich sinngemäss nach der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann davon abweichende Vorgaben in einer Verordnung erlassen.</p>
Ungültige Wahl oder Abstimmung	<p>ART. 73 1 Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsgangs stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Wahl- oder Stimmzettel eingelangt sind.</p> <p>2 Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich dem Gemeindepräsidium mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt aufzubewahren.</p> <p>3 In Falle der Ungültigkeit setzt der Gemeinderat einen neuen Wahl- oder Abstimmungsgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.</p>

4.2 Urnenabstimmungen

Bekanntmachung	<p>Art. 74 1 Die Gemeinde macht Abstimmungen über Sachgeschäfte mindestens 30 Tage vor dem Abstimmungstag im amtlichen Publikationsorgan bekannt.</p> <p>2 Variantenabstimmungen richten sich sinngemäss nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte.</p>
Abstimmungsmaterial	<p>Art. 75 Die Stimmberechtigten erhalten das Abstimmungsmaterial (Stimmrechtsausweis, Stimmzettel und Abstimmungserläuterungen) mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung des kommunalen Abstimmungsmaterials.</p>
Ergebnis	<p>Art. 76 1 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>2 Erhält eine Vorlage gleich viele Ja- wie Nein-Stimmen, so ist sie abgelehnt.</p>

4.3 Urnenwahlen (Mehrheitswahlverfahren)

Wahltermin	<p>Art. 77 1 Die ordentlichen Erneuerungswahlen für das Amt der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten, der sechs weiteren Mitglieder des Gemeinderates und der vier an der Urne gewählten Mitglieder der Bildungskommission finden gleichzeitig statt.</p> <p>2 Der Gemeinderat legt den Wahltag (Sonntag) fest und gibt diesen mindestens zehn Wochen im Voraus im amtlichen Publikationsorgan bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 78 1 Für die Wahlen für das Gemeindepräsidium, die weiteren sechs Mitglieder des Gemeinderates und die vier an der Urne gewählten Mitglieder der Bildungskommission sind je getrennte Wahlvorschläge einzureichen.</p> <p>2 Wahlvorschläge sind bis spätestens zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag (34. Tag vor den Wahlen), bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei einzureichen.</p> <p>3 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.</p> <p>4 Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als Personen bei dieser Wahl gewählt werden können (d.h. einen Namen bei den Wahlen für das Gemeindepräsidium, sechs Namen bei den Wahlen für die weiteren Gemeinderatsmitgliedern und vier Namen bei den Wahlen für die Bildungskommission). Eine Person darf nur einmal auf jedem Wahlvorschlag aufgeführt sein.</p>

⁵ Es ist zulässig, sowohl für das Gemeindepräsidium als auch für einen der sechs weiteren Sitze im Gemeinderat und/oder einen Sitz in der Bildungskommission zu kandidieren.

⁶ Eine stimmberechtigte Person darf nur auf einem Wahlvorschlag je Wahl aufgeführt sein, d.h. nicht auf unterschiedlichen Listen für die gleiche Wahl kandidieren.

⁷ Den Stimmberechtigten sind Listen mit den zur Wahl stehenden Kandidierenden zuzustellen. Die Listen enthalten die auf den Wahlvorschlägen gemachten Angaben, mit Ausnahme der Wohnadresse.

⁸ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss.

Prüfen der Wahlvorschläge

ART. 79 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bestätigt den Empfang der Wahlvorschläge.

² Sie bzw. er prüft sie sofort und macht die Vertretung der Partei oder Gruppe auf allfällige Mängel aufmerksam.

³ Erweist sich der Wahlvorschlag erst nachträglich als fehlerhaft bzw. wird der Mangel erst später festgestellt, wird die Vertretung umgehend nach dem Erkennen des Mangels darauf hingewiesen.

Beheben von Mängeln

ART. 80 ¹ Die Mängel an einem Wahlvorschlag sind bis spätestens zum viertletzten Montag vor dem Wahltag (27. Tag vor den Wahlen), bis 12.00 Uhr, zu beheben. Andernfalls wird der Wahlvorschlag vom Gemeinderat für ungültig erklärt.

² Vorbehalten bleibt die Behebung von Mängeln nach Art. 81.

³ Anerkennt die Partei oder Gruppe die gerügten Mängel nicht, so kann sie einen anfechtbaren Entscheid des Gemeinderates verlangen.

⁴ Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

Streichen und Ersetzen von Kandidatennamen

ART. 81 ¹ Wird eine kandidierende Person auf mehr als einem Wahlvorschlag vorgeschlagen, so veranlasst die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sie, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Hierauf wird ihr Name auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.

² Entscheidet sich die kandidierende Person bis zum 27. Tag vor dem Wahltag nicht für einen Wahlvorschlag, so wird ihr Name auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

³ Fällt auf einem Wahlvorschlag der Name einer kandidierenden Person weg, so können ihn die Vertreter der Partei oder Gruppe bis 25 Tage vor dem Wahltag ersetzen.

⁴ Nach diesem Zeitpunkt darf an den eingereichten Wahlvorschlägen nichts mehr geändert werden.

Vertreter	Art. 82 1 Die Erstunterzeichnenden der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichnende, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertretung. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben
Stille Wahl	Art. 83 1 Übersteigt die Zahl der gültig vorgeschlagenen Kandidierenden die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Die Wahl ist im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.
Fehlende Wahlvorschläge	Art. 84 1 Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. 2 Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 mindestens 3 Wochen vor dem Wahltag im amtlichen Publikationsorgan bekanntzumachen.
Wahlmaterial	Art. 85 Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial (Stimmrechtsausweis und Wahlzettel) mindestens 10 Tage vor dem Wahltag.
Ausfüllen der Wahlzettel	Art. 86 1 Wer wählt, kann für so viele kandidierende Personen stimmen, als Sitze zu vergeben sind. 2 Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von kandidierenden Personen eintragen und die Bezeichnung einer Liste anbringen. Er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen. 3 Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von kandidierenden Personen streichen, solche anderer Listen eintragen und die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen. 4 Kandidierende Personen können nur einmal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden.
Wahlverfahren	Art. 87 1 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erreicht. Bei der Ermittlung des Mehrs werden die leeren und die ungültigen Wahlzettel nicht mitgezählt. 2 Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die eingelangten gültigen Stimmen zusammengezählt und durch die Anzahl der zu besetzende Sitze dividiert wird. Diese Zahl wird nochmals durch zwei dividiert. Die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. 3 Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet drei Wochen nach dem ersten statt. Wählbar sind im zweiten Wahlgang

- bei den Wahlen für das Gemeindepräsidium: die drei Kandidierenden mit der höchsten Stimmzahl im ersten Wahlgang;
- bei den Wahlen für die weiteren sechs Gemeinderatssitze: alle Kandidierenden des ersten Wahlgangs, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden,
- bei den Wahlen in die Bildungskommission: alle Kandidierenden des ersten Wahlgangs, im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden.

⁴ Verzichten so viele der zum zweiten Wahlgang zugelassene Kandidierenden auf den zweiten Wahlgang, dass nicht mehr Kandidierende übrigbleiben als noch Sitze zu besetzen sind, so sind die noch kandidierende Personen durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären. Der Verzicht auf einen zweiten Wahlgang hat innert drei Tagen nach dem ersten Wahlgang zu erfolgen.

⁵ Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Minderheitenschutz der kantonalen Gesetzgebung. Der Minderheitenschutz ist auf dem Wahlvorschlag gemäss Art. 78 geltend zu machen.

Wahl in mehrere Ämter

Art. 88 ¹ Wird eine Person in mehrere Ämter gewählt, so geht die Wahl als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident den anderen Wahlen vor.

² Die Wahl in den Gemeinderat geht einer Wahl in die Bildungskommission vor.

Ersatzwahl

Art. 89 ¹ Tritt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, ein anderes Mitglied des Gemeinderates oder ein Mitglieder der Bildungskommission während der Amtsdauer zurück oder scheidet die Person aus anderen Gründen aus dem Amt aus, so wird das Amt für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt.

² Die Bestimmungen hiervoor gelten sinngemäss.

³ Kandidiert nur eine Person, ist diese durch den Gemeinderat als gewählt zu erklären.

5. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 90 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und
Kommissionen

Art. 91 1 Die Sitzungen des Gemeinderates und die den Sitzungen unmittelbar vorangehenden Entscheidungsverfahren sowie die Sitzungen der Kommissionen sind nicht öffentlich. Das Gleiche gilt für die Diskussionsprotokolle entsprechender Sitzungen.

2 Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

5.2 Information

Information der
Öffentlichkeit

Art. 92 1 Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2 Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

3 Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.

Information auf Anfrage

Art. 93 1 Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2 Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 94 1 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

2 Die aktuellen Gemeindeerlasse stehen auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereit.

5.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 95 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 96 1 Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und

j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des
Versammlungspro-
tokolls

ART. 97 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 30 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

6. Aufgaben

6.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

ART. 98 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 99 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

² Die zu erbringende Leistung ist festzulegen.

³ Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 100 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

6.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

ART. 101 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leis-
tungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

ART. 102 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

ART. 103 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

³ Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

⁴ Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei gewährleistet. Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

Aufgabenübertragung
Sozialdienst

ART. 104 ¹ Die Gemeinde überträgt dem Regionalen Sozialdienst Büren bzw. der Einwohnergemeinde Büren an der Aare (Sitzgemeinde) die Aufgaben und Kompetenzen, die gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung für eine Sozialbehörde und einen Sozialdienst vorgesehen sind (inkl. Verfügungsbefugnisse).

² Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt, wozu der Gemeinderat zuständig ist.

7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

ART. 105 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

ART. 106 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 107 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und des Gemeindepersonals richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

7.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 108 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 109 Die Versammlung erlässt den Anhang II (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 110 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Mitglieder der Bildungskommission werden erstmals im Jahr 2027 für die am 1. Januar 2028 beginnende Amtsdauer nach diesem Reglement gewählt.

² Ersatzwahlen bzw. das Nachrücken von Ersatzpersonen in den Gemeinderat und in die Kommissionen richten sich bis zum 31. Dezember 2027 nach dem bisherigen Recht.

³ Die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der ständigen Kommissionen richten sich bis zum 31. Dezember 2027 nach dem bisherigen Recht. Dies gilt auch für nach altem Recht vorgesehene ständige Kommissionen, welche in diesem Reglement nicht mehr vorgesehen sind.

Inkrafttreten

Art. 111 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2014, das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen vom 28. Juni 2004 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom xx.xx.2026 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Dotzigen

Andreas Krähenbühl Alessia Schaller
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am xx.xx.xxxx

Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am ... publiziert.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
xx.xx.2026	01.01.2027	Gesamter Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Gesamter Erlass	xx.xx.2026	01.01.2027	Erstfassung

Anhang I: Abstimmungs- und Wahlausschuss

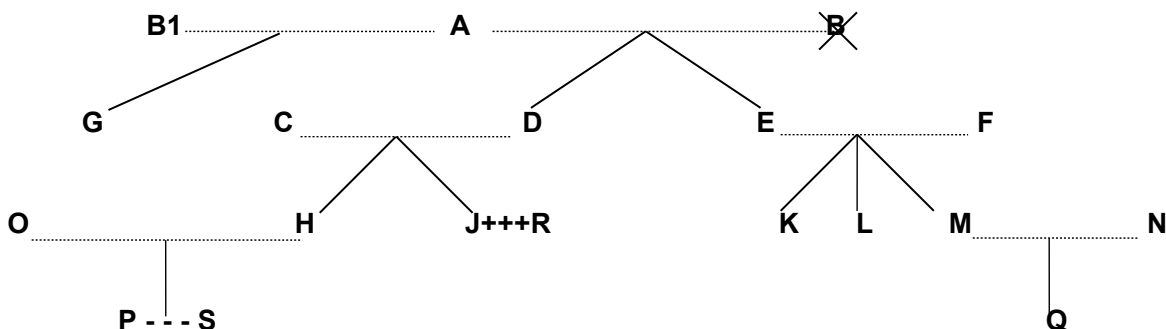
Mitgliederzahl	mindestens 5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen	Gemeinderat als Präsidium
Wahlorgan	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Gemeindeangestellte (administrative Aufgaben)
Aufgaben	<p>Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.</p> <p>Der Gemeinderat stellt die rechtzeitige Instruktion des Stimmausschusses vor dem Urnengang sicher. Er kann die Ausschussmitglieder dazu auch vor dem Abstimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.</p> <p>Der Ausschuss sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahl- und Abstimmungslokal, verhindert gesetzwidrige Handlungen und ermittelt die Ergebnisse des Urnengangs.</p> <p>Wenn nötig, hat er die Stimmenden über das Verfahren bei der Stimmabgabe zu informieren.</p> <p>Während der ganzen Dauer der Urnenöffnung müssen mindestens 3 Mitglieder im Wahl- und Abstimmungslokal anwesend sein.</p> <p>Die anwesenden Mitglieder des Ausschusses haben sich vor Beginn der Abstimmung davon zu überzeugen, dass die Urnen leer sind.</p> <p>Die Mitglieder des Ausschusses haben sich nach Möglichkeit zu vergewissern, ob die Ausweiskarte wirklich auf den Namen des Vorweisenden lautet.</p> <p>Weiter ist zu prüfen, ob die stimmende Person in allen Angelegenheiten (Bund, Kanton, Gemeinde) stimmberechtigt ist.</p> <p>Beim Abstempeln und Einwerfen ist darauf zu achten, dass von jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung nur ein Stimmzettel vorgelegt, abgestempelt und eingeworfen wird.</p> <p>Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom Ausschuss ermittelt. Er führt die Auszählung unmittelbar nach der Schliessung der Urnen zu Ende.</p>
Finanzielle Befugnisse	keine
Unterschrift	Präsidium und Sekretariat

Anhang II: Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

Bildungskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher des Gemeinderates
Wahlorgan	4 Mitglieder an der Urne (Mehrheitswahlverfahren)
Vorsitz	Ressortvorsteherin oder Ressortvorsteher des Gemeinderates
Sekretariat	Schulsekretariat
Untergeordnete Stellen	Schulleitung und Schulsekretariat. Der Schulleitung sind wiederum die Lehrerinnen und Lehrer unterstellt.
Aufgaben	<p>Die Bildungskommission nimmt die Aufgaben nach der kantonalen Volksschul- und Lehreranstellungsgesetzgebung wahr (VSG, VSV, LAG, LAV), soweit das vorliegende Reglement nicht eine andere Zuweisung vornimmt. Sie beaufsichtigt die Schulleitung.</p> <p>Die Bildungskommission ist zuständig für die Errichtung/Aufhebung von Klassen, Fakultativ- und Spezialunterricht.</p> <p>Die Bildungskommission stellt die Schulleitung sowie die Lehrerinnen und Lehrer an.</p> <p>Die Bildungskommission ist beratendes Organ des Gemeinderates in Bildungsfragen. Ihr kommen die Zuständigkeiten für die Erwachsenenbildung gemäss der kantonalen Gesetzgebung zu.</p> <p>Der Gemeinderat kann durch Verordnung Aufgaben an die Schulleitung oder die Verwaltung delegieren. Er erlässt für den Bildungsbereich ein Funktionendiagramm. Die Trennung zwischen der Aufsicht durch die Gemeindebehörden und der pädagogischen und betrieblichen Führung der Volksschule durch die Schulleitung ist dabei zu beachten.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere Aufgaben ohne Entscheidbefugnisse zuweisen.</p>
Finanzielle Befugnisse	Im Rahmen der bewilligten Budgetkredite.
Verfügungskompetenz	Im Rahmen der Zuständigkeiten gemäss VSG, VSV, LAG und LAV
Unterschrift	Vorsitz und Sekretariat

Anhang III: Verwandtenausschluss



Legende

- = Ehe
- | = Abstammung
- x = verstorben
- +++ = eingetragene Partnerschaft
- = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.